

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,  
**13<sup>tes</sup>** Stück vom Jahre 1853.

## № 57) Verordnung

zu Bekanntmachung der mit den Vereinigten Staaten von Nordamerica wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern getroffenen Uebereinkunft;  
 vom 27ten August 1853.

Mit den Vereinigten Staaten von Nordamerica ist durch die Königlich Preussische Regierung zugleich mit für das Königreich Sachsen eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern nach Inhalt der nachstehenden Vertragsurkunde vom 16ten Juni 1852 geschlossen worden. Nachdem nun die Ratification dieser Uebereinkunft und des dazu gehörigen, unter dem 16ten November 1852 vereinbarten, hier ebenfalls beigefügten Additionalartikels erfolgt ist, so wird mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs die gedachte Uebereinkunft zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, den 27ten August 1853.

## Ministerium der Justiz.

Dr. Zschinsky.

Manitus.

### Vertrag

zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher.

Da es Befuß besserer Verwaltung der Rechtspflege und zur Verhütung von Verbrechen innerhalb des Gebietes und der Ge-

1853.

### Convention

for the mutual delivery of criminals, fugitives from justice, in certain cases, concluded between Prussia and other States of the Germanic Confederation on the one part, and the United States on the other part.

Whereas, it is found expedient for the better administration of justice and the prevention of crime, within the ter-